



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Graz
Senat 6

GZ. RV/0267-G/03

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Herrn S.H. in X.Y., vom 19. Mai 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldbach vom 2. Mai 2002 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) erzielte im betreffenden Streitjahr 2002 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus einer Waisenpension und begehrte in seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung die Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen in der Höhe von 625,36 €.

Der Bw. ist bei Pflegeeltern in X.Y. untergebracht. Die dabei entstehenden Kosten werden vom Jugendwohlfahrtsträger Steiermark, vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Weiz und dem Sozialhilfeverband Weiz getragen. Aufgrund einer Legalzession, angeordnet in § 324 Absatz 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (AVG), werden 80 % der Waisenpension an den Jugendwohlfahrtsträger Steiermark abgeliefert. Im betreffenden Streitjahr kam es laut einem Schreiben der BH Weiz vom 09.05.2003 somit zu einer Überweisung von insgesamt 1.595,64 € (132,97 € pro Monat). Die Zahlung dient als Kostenrükersatz für die Aufwendungen der vollen Unterbringung bei den Pflegeeltern. 20% der Waisenpension und Sonderzahlungen verbleiben dem Bw. als Taschengeld.

Zusätzlich zu diesem Beitrag wurden vom Bw. insgesamt 381,01 € von seiner Lehrlingsentschädigung als Kostenersatz an den Jugendwohlfahrtsträger Steiermark überwiesen.

Aus dem Bescheid des Finanzamtes Feldbach vom 2. Mai 2003 geht hervor, dass die Behörde die Aufwendungen grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung anerkannte, doch hatte dies keine Auswirkung auf die Steuerpflicht des Bw. zur Folge, da die Höhe der Aufwendungen den vom Finanzamt Feldbach errechneten Selbstbehalt von 995,06 € nicht überschritten.

Gegen diesen Bescheid er hob der Bw. mit am 20. Mai 2003 eingelangten Schreiben das Rechtsmittel der Berufung. In dieser machte der Bw. außergewöhnliche Belastungen nicht mehr in der Höhe von 625,36 € sondern von nunmehr insgesamt 1.976, 65 € (1.595,64 € + 381,01 €) geltend.

Das Finanzamt Feldbach erließ in weiterer Folge am 10. Juli 2003 eine Berufungs vorentscheidung, in der die Anerkennung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung versagt wurde. Das Finanzamt stützte seine Vorgehensweise mit der Begründung, dass es sich bei den an den Jugendwohlfahrtsträger geleisteten Zahlungen um Aufwendungen für den Haushalt und Unterhalt des Bw. handle. Ein Abziehen dieser Ausgaben sei gemäß § 20 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) ausgeschlossen.

Mit Schriftsatz vom 31. Juli 2003 begehrte der Bw. die Entscheidung der Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Das Finanzamt Feldbach legte die Berufung mit Bericht vom 8. September 2003 zur Entscheidung an den unabhängigen Finanzsenat vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 34 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) sind bei Ermittlung des Einkommens außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Damit eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, müssen drei Voraussetzungen gegeben sein. Die Belastung muss:

1. außergewöhnlich sein,
2. zwangsläufig erwachsen und
3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.

Die Belastung darf weder unter die Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben fallen. Eine Belastung ist dann außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst. Zwangsläufig ist die Belastung dann, wenn der

Steuerpflichtige sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Fraglich ist nun, ob die den Bw. treffende Belastung diese Voraussetzungen erfüllt, wobei zu beachten ist, dass bereits bei Nichterfüllen einer Voraussetzung keine außergewöhnliche Belastung vorliegt und die übrigen Voraussetzungen nicht mehr zu prüfen sind (Hofstätter/Reichel, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, § 34 Abs. 1, Tz 1 mit Hinweis auf die die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

Es ist grundsätzlich denkbar, die vom Bw. getragene Belastung als eine außergewöhnliche Belastung zu qualifizieren, da durch die Unterbringung bei Pflegeeltern ein Mehraufwand entsteht, der die Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse nicht trifft.

Die Waisenpension ist eine Leistung, die dem hinterbliebenen Kind nach dem Tod eines versicherten Elternteiles eine soziale Absicherung garantiert.

Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes auch darüber hinaus.

Bei Tod einer/eines Pensionsversicherten muss eine Mindestversicherungszeit der/des Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen.

Die Höhe der Waisenpension ist abhängig vom Waisenstatus und beträgt 24 % der Pension der/des Verstorbenen für Halbwaisen bzw. 36 % der Pension der/des Verstorbenen für Vollwaisen.

Von der Bruttopension wird nur die Lohnsteuer abgezogen.

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) angewiesen.

Ein Anspruch auf eine Waisenpension besteht grundsätzlich - unabhängig von eigenen Einkünften - ab dem Tod der/des Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt die Waisenpension unter folgenden Voraussetzungen:

Bei einer Schul- oder Berufsausbildung, welche die Arbeitskraft der/des Waisen überwiegend beansprucht, gebührt die Waisenpension bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das Studium muss ernsthaft und zielstrebig betrieben werden.

Bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes kann die Waisenpension unbefristet (ohne Altersgrenze) bezogen werden. Das Gebrechen muss allerdings vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein.

Die Waisenpension stellt im gegenständlichen Fall eine Leistung der Pensionsversicherungsanstalt dar und ist aufgrund einer Legalzession, gemäß § 324 Abs. 3 AVG, als Kostenrückerstattung für die Aufwendungen der vollen Unterbringung, an den Jugendwohlfahrtsträger Steiermark rückzuerstatten.

Die Bestimmung des § 324 Abs. 3 ASVG geht auf die Stammfassung dieses Bundesgesetzes zurück.

Im zugehörigen Ausschussbericht (613 BlgNr. VII. GP, 29) heißt es dazu:

..... "Die Regierungsvorlage hat die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Fürsorgeträgern im Anschluss an das derzeit geltende Recht geregelt. Der Grundgedanke dieser Regelung geht dahin, dass den Fürsorgeträgern, falls sie ihre Unterstützung sozialversicherten Personen zuteil werden lassen, berechtigt sein sollen, hiefür von den Sozialversicherungsträgern Ersatz zu erhalten. Da es sich bei der Fürsorge um öffentliche Mittel handelt, müssen Fürsorgeleistungen, die neben dem Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen gewährt werden, in einem gewissen Umfang ersetzt werden. Allerdings - und das ist der zweite Grundgedanke - muss hierbei darauf geachtet werden, dass der Ersatzanspruch im Interesse des Versicherten beschränkt wird. Jedenfalls darf durch den Fürsorgeträger nicht so weit auf die Versicherungsleistungen gegriffen werden, dass der Versicherte – vor allem der Rentenbezieher - seinen Lebensunterhalt nicht mehr decken kann und dann neuerlich auf die Fürsorge angewiesen wäre. Der Ausschuss vermisste allerdings eine Bestimmung, welche den Fürsorgeträgern das Recht gibt, dann auf die Rente zu greifen, wenn der Rentenberechtigte in einer Anstalt auf Rechnung des Fürsorgeträgers den vollen Unterhalt erhält. Das Verlangen der Fürsorgeträger ist berechtigt, auch in diesen Fällen in gewissen Grenzen die Rente, die gleichfalls zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt ist, beanspruchen zu können. Aus diesem Grunde wurde im §324 ein dritter Absatz angefügt, der den Rückgriff des Fürsorgeträgers auf die Rente in die Form einer Legalzession kleidet und die Sicherung trifft, dass dem Rentenberechtigten je nach seinen Unterhaltsverpflichtungen ein entsprechender Teil der Rente verbleibt."

Aus den Bestätigungen (vom 9.5. und 14.5.2003) der Bezirkshauptmannschaft Weiz geht hervor, dass im betreffenden Jahr 2002 insgesamt 1.976,65 € vom Bw. als Kostenrückerstattung für die Aufwendung der vollen Unterbringung bei den Pflegeeltern überwiesen wurden.

Eine Anerkennung der Kostenrückerstattung von 80 % der Waisenpension (1.595,64 €) und auch einen Teil der Lehrlingsentschädigung (381,01 €) als außergewöhnliche Belastung ist

nach Meinung des unabhängigen Finanzsenates nicht möglich, weil diese Kosten (Aufwendungen der vollen Unterbringung bei den Pflegeeltern) im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 den nichtabzugsfähigen Aufwendungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen zuzuordnen sind.

Die Berufung war daher, wie im Spruch angeführt, vollinhaltlich abzuweisen.

Graz, am 13. Februar 2006